

**Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.
(bpa)**

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin sowie weiterer Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Berlin, 23.01.2025

Vorbemerkung

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa) bildet mit mehr als 14.000 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationären Pflege, der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind im bpa organisiert und systemrelevanter Teil der Daseinsvorsorge. Mit rund 6.700 Pflegediensten, die circa 300.000 Patienten betreuen, und 6.300 stationären Pflegeeinrichtungen mit etwa 370.000 Plätzen vertritt der bpa mehr als jede dritte Pflegeeinrichtung bundesweit.

Als gutes Beispiel für Public-private-Partnership tragen die Mitglieder des bpa Verantwortung für rund 395.000 Arbeitsplätze und circa 29.000 Ausbildungsplätze. Die Investitionen in die pflegerische Infrastruktur liegen bei etwa 31 Milliarden Euro.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Zu den vorgelegten Entwürfen nehmen wir wie folgt Stellung und bitten diesbezüglich um Beachtung und Anpassung:

I. Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Der bpa unterstützt vollumfänglich die Ziele des vorliegenden Gesetzesentwurfs zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) in Berlin, die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen effizienter zu gestalten und die Anforderungen an die Antragsteller zu erleichtern.

Die Transparenz der Verfahren zu erhöhen, die Bearbeitungszeiten zu verkürzen und den Zugang zu reglementierten Berufen zu erleichtern ist erstrebenswert. Die vorgeschlagenen Änderungen bieten in mehreren Bereichen Verbesserungen, die jedoch auch durch personelle Ressourcen gedeckt werden müssen.

II. Stellungnahme zur Änderung der Berliner Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und - Prüfungsverordnung (BlnPflFAAPrV)

Der vorliegende Entwurf zur Änderung der Berliner Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zielt darauf ab, das Verfahren für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zu erleichtern und klarere Vorgaben für die erforderlichen Unterlagen zu schaffen. Insbesondere wird die Bearbeitungszeit für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung optimiert, und es werden detaillierte Anforderungen an die einzureichenden Dokumente formuliert.

Während die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich sinnvoll erscheinen und zur Vereinfachung des Verfahrens beitragen können, gibt es auch Punkte, die zu einer effektiven Verfahrensumsetzung noch ergänzt werden sollten.

Zu den vorgesehenen konkreten Regelungen aus dem Entwurf merken wir im Einzelnen Folgendes an:

1. Verkürzung der Bearbeitungszeiten (§ 26 Absatz 3)

Die Festlegung einer maximalen Bearbeitungsfrist von höchstens drei Monaten u.a. für Anträge aus EU-Mitgliedsstaaten ist ein wichtiges Signal, da lange Verfahrensdauern Bewerber aus dem Ausland abschrecken.

Durch eine verkürzte Verfahrensfrist von zwei Monaten dem verbesserten Fachkräfteanerkennungsverfahren Rechnung zu tragen, ist zu unterstützen.

Die Verkürzung der Bearbeitungszeit könnte jedoch in der Praxis eine Herausforderung darstellen, insbesondere in Fällen, in denen die zuständige Behörde zusätzliche Informationen oder Nachweise anfordern muss. Eine präzise und schnelle Prüfung der Unterlagen ist notwendig, um eine fristgerechte Entscheidung zu gewährleisten. Auch die Vorhaltung des dafür notwendigeren Personals ist die Voraussetzung für das Gelingen der dringend notwendigen Verfahrensbeschleunigung.

2. Klarstellung der erforderlichen Unterlagen (§ 26a)

Die detaillierte Auflistung der erforderlichen Unterlagen, die für den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung notwendig sind, bringt eine höhere Transparenz in den Anerkennungsprozess. Diese Anforderungen tragen dazu bei, dass alle Antragsteller klar und eindeutig angeben, welche Qualifikationen und Erfahrungen sie vorweisen müssen.

Zu Abs. 1

Die Anforderung einer Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, ist nicht eindeutig. Durch die Erklärung soll wohl eine wiederholte Antragstellung nach ablehnender Bescheidung zu dem gleichen Sachverhalt ausgeschlossen werden. Dies ist ein berechtigtes Anliegen, welches auch zur Effizienz des gesamten Verfahrens beiträgt.

Um diesen Regelungszweck klarzustellen, sollte § 26a Abs. 1 Nr. 5 BlnPflFAAPrV wie folgt formuliert werden: „eine Erklärung, dass der Antragsteller/ die Antragstellerin bisher noch keinen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit nach der BlnPflFAAPrV gestellt hat, welcher bereits ablehnend beschieden wurde, und“

Zu Abs. 2

Nicht nachvollziehbar ist, warum im Gegensatz zum geänderten Wortlaut des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes eine Übersetzung durch einen ausländischen Dolmetscher hier nicht zulässig sein soll.

§ 26a Abs. 2 Satz 4 BlnPflFAAPrV muss dementsprechend wie folgt gefasst werden: „Die Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist.“

Die Möglichkeit, dass die zuständige Behörde auf die Übersetzung von Unterlagen verzichten kann und auch die Vorlage von Dokumenten in englischer Sprache akzeptiert wird, trägt dazu bei, den bürokratischen Aufwand für Antragsteller zu reduzieren. Diese Regelung könnte insbesondere für Fachkräfte aus Ländern, in denen Englisch weit verbreitet ist, von Vorteil sein und trägt der Bedeutung der englischen Sprache entsprechend Rechnung. Es ist einer für Anerkennung zuständigen Behörde zuzumuten, entsprechende englische Texte prüfen zu können.

Neuer Abs. 4

Es ist dringend klarzustellen, dass Unterlagen, die der zuständigen Behörde aus einem anderen gegebenenfalls (gescheiterten) Anerkennungsverfahren zur Pflegefachperson bereits vorliegen, nicht noch einmal einzureichen sind, sofern zwischen den Anträgen nicht mehr als 12 Monate liegen.

Als neuer Absatz 4 ist in § 26a BlnPflFAAPrV folgendes einzufügen: „Sofern der zuständigen Behörde die Unterlagen gemäß Abs. 1 bereits innerhalb von 12 Monate vor Antragstellung im Rahmen eines anderen Antragsverfahrens übermittelt wurden, muss der Antragsteller/ die Antragstellerin diese nicht nochmals einreichen.“

Zu Abs. 4

Sofern es sinnvoll ist, die zuständige Stelle im Ausbildungsstaat zu kontaktieren, um das Verfahren voranzubringen, sollte dieses Vorgehen intendiert sein.

So sollte es in § 26a Abs. 4 Satz 2 BlnPflFAAPrV heißen: „Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat, in einem Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat absolviert wurde, soll sich die zuständige Behörde an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.“

Diese Anpassung sollte auch in Abs. 5 vorgenommen werden, siehe unten.

Zu Abs. 5

Für die angestrebte Transparenz im Verfahren muss dem Antragsteller/ der Antragstellerin mitgeteilt werden, woraus sich die begründeten Zweifel gemäß Satz 1 ergeben. Nur wenn die Gründe für die Zweifel bekannt sind, kann der Antragsteller/ die Antragstellerin effizient dazu beitragen diese auszuräumen.

Daher ist § 26a Abs. 5 Satz 1 BlnPflFAAPrV wie folgt neu zu fassen: „Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Behörde die antragstellende Person unter Benennung der begründeten Zweifel auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Abschriften oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.“

Außerdem sollte wie im Abschnitt zu Abs. 4 bereits dargelegt § 26a Abs. 5 Satz 2 BlnPflFAAPrV entsprechend geändert werden: „Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedsstaat, einem Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat ausgestellt oder anerkannt wurden, soll sich die zuständige Behörde im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Abschriften vorzulegen.“

Fazit

Insgesamt trägt der Entwurf zur Änderung der Berliner Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zur Optimierung des Anerkennungsverfahrens bei, indem er die Anforderungen an die Unterlagen klarer definiert und die Bearbeitungsfristen verkürzt.

Allerdings ist es wichtig, dass die verkürzten Bearbeitungsfristen in der Praxis eingehalten werden und der durch die Verordnung intendierte unbürokratische Umgang mit Teilaspekten des Verfahrens auch tatsächlich zur Anwendung kommen.